

II. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage  
(WAS) der Gemeinde Nordheim v.d. Rhön vom 05.08.1988

Die Gemeinde Nordheim v.d. Rhön erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1  
und 2 der Gemeindeordnung folgende

**SATZUNG**

§ 1

§ 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Eigentümer und die Grundstücksbenutzer haben den von der Gemeinde mit dem  
Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen, zur Überwachung der Pflichten, die  
sich nach dieser Satzung und nach den Gesetzen ergeben, zu angemessener Tageszeit  
den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und  
Wohnräumen im erforderlichen Umfang zu gestatten.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fladungen, den 11.12.2000

**GEMEINDE NORDHEIM V. D. RHÖN**

  


Hippeli

1. Bürgermeister

Laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 06.12.2000,  
Az: II/1, besteht für vorstehende Satzung keine Genehmigungspflicht.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 16.12.2000.